

**STADT SENDENHORST**  
**VORSCHRIFTENSAMMLUNG**

**ÜBERGANGSHEIMSATZUNG**

**BESCHLUSSGRUNDLAGE**

**INKRAFTTRETEN**

alte Fassung:

- |  |            |
|--|------------|
| - Urfassung vom 07.03.1991<br>Ratsbeschluss vom 04.11.1982   | 15.11.1990 |
| - 1. Änderung vom 16.12.1993<br>Ratsbeschluss vom 16.12.1993 | 01.01.1994 |
| - 2. Änderung vom 13.07.1995<br>Ratsbeschluss vom 11.07.1995 | 01.08.1995 |

neue Fassung:

- |  |            |
|--|------------|
| - Neufassung vom 08.01.2002<br>Ratsbeschluss vom 27.09.2001  | 01.01.2002 |
| - 1. Änderung vom 28.05.2010<br>Ratsbeschluss vom 27.05.2010 | 01.01.2010 |

**S A T Z U N G**  
**der Stadt Sendenhorst**  
**über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen**  
**vom 08.01.2002**  
**in der Fassung der 1. Änderung**  
**vom 28.05.2010**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245), des § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 214), des § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG - vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NW. S. 718), hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 27. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Sendenhorst errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von:
  1. Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes),
  2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).
- (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Sendenhorst und den Benutzern/Benutzerinnen ist öffentlich-rechtlich.

**§ 2**

**Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin erlässt für jedes Übergangsheim eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Benutzer/Benutzerinnen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.

### § 3 Einweisung

- (1) Untzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer/die Benutzerin gegen schriftliche Bestätigung:
  1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
  2. einen Abdruck dieser Satzung und der Hausordnung des jeweiligen Übergangsheims,
  3. Unterkunftsschlüssel.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer/die Benutzerin kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb des Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer/jede Benutzerin verpflichtet,
  1. die Bestimmungen dieser Satzung und die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten,
  2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten/beauftragte Bedienstete der Stadt Sendenhorst Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer/die Benutzerin:
  1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
  2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
  3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes oder den mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.
- (5) Der Benutzer/die Benutzerin hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn:
  1. die Einweisung widerrufen wird,
  2. der Benutzer/die Benutzerin seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer/die betroffene Benutzerin ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer/der Benutzerin überlassenen Gegenstände an einen/eine mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten/beauftragte Bedienstete der Stadt.

#### **§ 4 Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer/Benutzerinnen der Übergangsheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten/beauftragte Bedienstete der Stadt.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadt Sendenhorst zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird jeder einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

#### **§ 5 Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle qm aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt. Der Anteil an den Gemeinschaftsflächen je Wohnung wird nach dem Verhältnis der Fläche der/des zugewiesenen Räume/Raumes zur insgesamt bewohnbaren Fläche (ohne Gemeinschaftsflächen) der Wohnung/des Gebäudes ermittelt.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Übergangsheimes

- Am Mergelberg 3                      beträgt 4,85 Euro/qm pro Monat.

- (3) Neben den Benutzungsgebühren sind Verbrauchs- und Heizkosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Müllabfuhr) zu entrichten. Die Verbrauchs- und Heizkosten werden pauschal pro Person und Monat auf der Grundlage des durchschnittlichen Vorjahresverbrauchs ermittelt und festgesetzt.
- (4) Ist eine vorübergehende anderweitige Unterbringung unumgänglich, so wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 100,00 Euro pro Einzelperson/erstes Familienmitglied, für jedes weitere Familienmitglied ein Kostenbeitrag von 25,00 Euro pro Monat erhoben.

## **§6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. <sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Die vom Inkrafttreten bis zum jetzigen Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus dem Vorblatt zur Satzung.